

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration
80792 München
Referat IV2 – Sozialhilfe, Soziales Entschädigungsrecht

Per Mail
referat-IV2@stmas.bayern.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Der Vorstand

Nadja Rackwitz-Ziegler
Johannes Messerschmid
Cornelia von Pappenheim
Oswald Utz

Burgstr. 4
80331 München
Telefon 233-21075
Telefax 233-21266
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

Datum

11.09.2017

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) (Stand 21.07.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der aktuellen Verbändeanhörung zur landesrechtlichen Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Bayern, haben wir die Gesetzentwürfe zum Bayerischen Teilhabegesetz I und II (BayTHG) erhalten. Als Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München – und somit als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen für die größte Kommune Bayerns – betrachten wir es als unsere Aufgabe und Verpflichtung zu dem BayTHG I nachfolgend Stellung zu nehmen.

1) Die mit Art. 82 AGSG erwartete und vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung für die Hilfe zur Pflege (Hi.z.Pfl.) nach SGB XII auf die Bezirke, sehen wir mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Einerseits werden, wie beabsichtigt, höchst hinderliche Streitigkeiten an Zuständigkeits-Schnittstellen zwischen dem Träger der EGH und dem Träger der Hi.z.Pfl. abgeschafft. Andererseits befürchten viele der Empfänger*innen von Hi.z.Pfl. in München Verschlechterungen im Abrechnungsverfahren und/oder in der Höhe der Vergütung für die gewährten Leistungen in der Hi.z.Pfl., aufgrund der Zuständigkeitsverlagerung. Wir drängen im Rahmen dieser Stellungnahme unbedingt darauf, dass dies von Seiten des bayerischen Gesetzgebers verhindert wird. Die Versorgung einer großen Anzahl von selbstbestimmt lebenden Menschen mit Behinderungen in München wäre sonst höchst gefährdet.

2) In diesem Zusammenhang erwähnen wir ausdrücklich diejenigen Menschen mit Behinderungen z.B. in München, die ihre erforderlichen personellen Hilfen in Form des Arbeitgebermodells selbst organisieren. Insbesondere auch für diese Personengruppe erwarten und fordern wir keinerlei Schlechterstellungen durch den Zuständigkeitswechsel bei den Vergütungen für deren Assistenzkräfte, sowie bei den Konditionen für die Lohnabrechnung dieses Personals.



Im Falle der Heranziehung der Kommune München gemäß Art. 83 Abs. 3, zur Durchführung der Leistungen nach dem 7. Kapitel fordern und erwarten wir die Fortsetzung der Verwaltungspraxis des Münchener Sozialreferats zumindest für das Jahr 2018. Ab 2019 erwarten wir die Fortführung dieser Praxis in München durch den Bezirk selbst.

3) Die im Entwurf vorgesehene Einrichtung und gesetzliche Verankerung von Vorschriften zur konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Kostenträgern auf Bezirks- und Kommunalebene in Art. 84 AGSG, begrüßen wir außerordentlich. Vor allem auch durch diese Regelung besteht für die Menschen mit Behinderungen z.B. in München die Erwartung auf eine Kontinuität des Leistungs- und Qualitätsniveaus bezüglich der ambulanten Hilfen, auch nach dem Zuständigkeitswechsel in der EGH und Hi.z.Pfl. Dies ist uns ein sehr wichtiges Anliegen, welches wir bereits in der Stellungnahme zur Zuständigkeitsverlagerung im April dieses Jahres ausdrücklich hervorhoben.

4) Unsererseits bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die geplante Verwendung der sogenannten „9 bedeutenden Lebensbereiche“ gemäß dem ICF bei der Ermittlung des Bedarfs an EGH. Die Verwendung dieser Kriterien aus dem ICF zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises im BTHG, wurde noch kurz vor Inkrafttreten des BTHG, durch massiven Protest der Behindertenbewegung, verhindert. Dennoch soll nun auf dem Hintergrund von § 142 SGB XII, der diese Kriterien nach wie vor noch enthält, das Instrument zur Bedarfsermittlung entwickelt werden. Dies können wir nicht gut heißen und fordern den bayerischen Gesetzgebers auf, diese Kriterien aus dem ICF aus der Entwicklung des Bedarfsermittlungs-Instruments herauszunehmen.

5) Wir sehen es für unbedingt notwendig an, dass parallel zu den Aktivitäten zur Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung, (Rahmen-) Vertragsverhandlungen stattfinden müssen, deren Ergebnis Vergütungssätze sind, die eine bedarfsgerechte Leistungserbringung ermöglichen.

Gerade diese beiden Komponenten des Gesetzes: die Entstehung einer wirklichkeitsnahen Bedarfserhebung, und das Zustandekommen von Vergütungssätzen, die die Akquirierung von genügend gutem Personal ermöglichen, erscheinen uns leider keineswegs gesichert, denn:

6) Im Abschnitt „Begründung“ (S. 27) werden im letzten Satz von Absatz A. „Allgemeines“ zwei sich widersprechende, und auch im BundesTHG vorhandene, Anforderungen des Gesetzgebers an das Gesetz formuliert:

-) Anpassung der EGH an die UN-Behindertenrechtskonvention d.h. Weiterentwicklung und Verbesserung der EGH-Leistungen.
-) Demgegenüber steht die Anforderung an das Gesetz, den Anstieg der Kosten in der EGH einzuschränken.

Diesem eingebauten Spar-Auftrag können die Kostenträger nur durch äußerst restriktive Handhabung und Auslegung der Regelungen im BayTHG „gerecht“ werden. Dies führt voraussehbar zu erheblichen juristischen Auseinandersetzungen bei der Leistungsgewährung bezüglich der neuen Teilhaberechte. Die zugesagten Verbesserungen und Erweiterungen im Leistungsrecht des neuen SGB IX, werden für die Leistungsberechtigten absehbar dadurch wieder eingeschränkt, das sie in der Regel nur mit erheblichen bürokratischen Hürden zu erreichen sein werden.

Eine Erleichterung dieser absehbar unbefriedigenden Situation für Menschen mit Behinderungen wäre mit einer geänderten Formulierung der zweiten Anforderung an das Gesetz möglicherweise gegeben. Sie könnte lauten:

„Eine Erhöhung des Gesamtbudgets der Eingliederungshilfe ist demographisch und aufgrund der erweiterten Teilhabeleistungen durch das BayTHG unabdingbar und wird in den Haushalten eingeplant. Ein abgemilderter Anstieg dieser Erhöhung in den kommenden Jahren ist jedoch anzustreben“.

Denn abschließend wollen wir zum Ausdruck bringen, dass verbesserte Teilhabe-Rechte und Teilhabe-Leistungen, wie sie auch vom BayTHG zugesagt werden, nicht ohne Mehrkosten zu verwirklichen sind.

Wir bitten um Berücksichtigung und etwaige Prüfung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Vorstand

Nadja Rackwitz-Ziegler
Vorsitzende

Cornelia von Pappenheim
Stellv. Vorsitzende

Johannes Messerschmid
Stellv. Vorsitzender

Oswald Utz
Behindertenbeauftragter